

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Fritz Link,

und den

Zinzendorfschulen Königsfeld

vertreten durch

Herrn Geschäftsführenden Schulleiter Rainer Wittmann,

über die Einrichtung und den Betrieb

einer privaten Werkrealschule der Zinzendorfschulen

im Gebäude der kommunalen Grund- und Hauptschule
78126 Königsfeld, Mönchweilerstraße 15

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Privatschulgesetzes und anderer Gesetze vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 365 ff.) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/11 geschaffen. Auf dieser Basis schließen die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald sowie die Zinzendorfschulen Königsfeld diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Zinzendorfschulen Königsfeld richten mit Genehmigung des Landes Baden-Württemberg vom 11. April 2011 zum 1. September 2011 im gemeindeeigenen Gebäude der Grund- und Hauptschule Königsfeld, Mönchweilerstraße 15 einen auf unbestimmte Dauer angelegten Werkrealschulzweig als private Schule in ihrer Trägerschaft ein.

(2) Die Gemeinde hebt die Hauptschule Königsfeld mit Genehmigung des Landes Baden-Württemberg vom 20. Mai 2011 sukzessive ab dem 31. Juli 2011 um jährlich eine Schulklasse bis zum 31. Juli 2015 auf.

(3) Die Zinzendorfschulen verpflichten sich, die in der Gesamtgemeinde Königsfeld wohnenden Schüler/innen prioritär vor auswärtigen Bewerber/innen in die private Werkrealschule aufzunehmen.

§ 2 Schulbezirk

(1) Für die private Werkrealschule gibt es keinen Schulbezirk.

(2) Der Schulbezirk der öffentlichen Hauptschule erstreckt sich gemäß Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 05. Mai 2010 bis zum Ablauf des Schuljahrs 2014/2015 auf das Gebiet der Gesamtgemeinde Königsfeld im Schwarzwald. Nach Ablauf des Schuljahrs 2014/2015 ist die öffentliche Hauptschule aufgehoben.

§ 3 Laufender Schulbetrieb und Kostentragung

(1) Die Zinzendorfschulen erfüllen ihre Aufgaben als Schulträgerin zur Gewährleistung des laufenden Unterrichtsbetriebs der privaten Werkrealschule durch qualifiziertes Lehrpersonal einschließlich der Bereitstellung beweglicher Vermögensgegenstände (Lehrmittel, Lernmittel etc.) und der Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Werkrealschule stehenden Verwaltungsaufgaben und tragen die hierbei im Lehrbetrieb anfallenden laufenden Schulkosten. Darin eingeschlossen ist die Vorhaltung eines eigenen Kopiergerätes, die Bereitstellung von Papier für das Kopiergerät und die Drucker im EDV-Raum sowie die eigene Versorgung mit Lernmitteln, insbesondere Verbrauchsmaterialien für den Unterricht.

(2) Die Gemeinde trägt die Sachkosten hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung (wie Elektrizität, Heizung, Wasser, Reinigung, Abfallentsorgung, Hausmeisteraufgaben etc.). Die Gemeinde überlässt den Zinzendorfschulen die zur Beschulung erforderlichen Räume unentgeltlich. Darin eingeschlossen ist die Benutzung der in den Fachräumen vorgehaltenen Geräte. Für den Fall einer Beschädigung trotz sachgemäßer Verwendung im Unterricht der Zinzendorfschulen ist im Einzelfall eine Kostenübernahmeregelung unter Würdigung der konkreten Umstände zu treffen.

(3) Die Zinzendorfschulen erhalten als Schulträgerin die Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg für alle Werkrealschüler. Als Ausgleich für den bei der Gemeinde sukzessive wegfallenden Sachkostenbeitrag für die Hauptschüler und für die unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten wird der derzeitige allgemeine Zuschuss je Zinzendorfschüler/in mit Hauptwohnsitz in der Gesamtgemeinde Königfeld jährlich um 25 v. H. des im Haushaltsjahr 2011 veranschlagten Betrages reduziert und bis zum Jahre 2016 auf 0 zurückgeführt.

§ 4 Aufsicht im laufenden Schulbetrieb

Die Lehrkräfte der unterschiedlichen Schularten sind grundsätzlich für ihren unmittelbaren Einflussbereich (Unterricht, außerhalb des Unterrichts stattfindende pädagogische Angebote etc.) aufsichtsrechtlich verantwortlich.

§ 5 Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

(1) Die Zinzendorfschulen entscheiden als Schulträgerin über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des lehrenden Betriebs der Werkrealschule und führen diese Maßnahmen durch. Über Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen, führen die Zinzendorfschulen das schriftliche Einvernehmen mit der Gemeinde herbei.

(2) Die Zinzendorfschulen beantragen als Schulträgerin die Gewährung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen an der Werkrealschule. Kosten, die durch diese Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von den Zinzendorfschulen getragen.

§ 6 Vertragsanpassungen, Kündigung

(1) Einvernehmliche Vertragsanpassungen können jederzeit erfolgen. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Genehmigung und Veröffentlichung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Zinzendorfschulen und von der Gemeinde Königsfeld mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Schuljahres 2014/15.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.

§ 7 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates Königsfeld und der Europäisch-Festländischen Brüderunität.

(2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Königsfeld, 01. August 2011

Für die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald

.....

Fritz Link, Bürgermeister

(Siegel)

Für die Zinzendorfschulen Königsfeld

.....

Geschäftsführender Schulleiter Rainer Wittmann

(Siegel)